

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 110 (2013)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Angebot : Berechnung und Simulation des frei verfügbaren Einkommens  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839664>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## NACHRICHTEN

### 50 Jahre SKOS-Richtlinien

Vor fünfzig Jahren wurden die ersten «Empfehlungen zur Angleichung der kantonalen Fürsorgeregelungen» publiziert. Die SKOS-Richtlinien gelten seither landesweit als Referenz zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe und tragen dazu bei, regionale Unterschiede bei den Leistungen für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler zu verringern. In der Juni-Ausgabe der ZESO wird der Schwerpunkt dem Thema SKOS-Richtlinien gewidmet sein.

### Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht

Der neu gegründete «Verein Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht» betreibt seit Januar in Zürich ein Angebot für Armutsbetroffene. Zu den kostenlosen Hilfestellungen und Dienstleistungen gehört ein Beratungsangebot, das Begleiten auf Behördengänge und eine anwaltschaftliche Unterstützung und Vertretung in sozialhilferechtlichen Verfahren. Das Angebot richtet sich an Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler mit sozialhilferechtlichen Anliegen und an Menschen, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten oder denen Sozialhilfegelder ungerechtfertigterweise verweigert werden. Bis Ende 2012 war die Fachstelle ein Teilbereich der 1994 gegründeten IG Sozialhilfe.

### Stabile Verhältnisse bei den mittleren Einkommen

Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) hat zwischen 1998 und 2009 keine starke Polarisierung der Einkommen stattgefunden. Das Verhältnis zwischen der mittleren Einkommensgruppe und den oberen und unteren Einkommensgruppen blieb insgesamt stabil. Zwischen 2003 und 2007 wurde allerdings eine leichte anteilmässige Abnahme in der «Mitte» verzeichnet, und zwischen den Einkommensschwachen und den mittleren Einkommen wurde eine leichte Öffnung der Einkommensschere festgestellt. Thesen hinsichtlich eines «übermässig belasteten Mittelstands» lassen sich nicht generell bestätigen, so das BFS. Die Belastung durch die obligatorischen Ausgaben habe für alle Bevölkerungsgruppen zugenommen. Weder im gesellschaftlichen Quervergleich noch innerhalb des Beobachtungszeitraums waren übermässige Belastungen für die mittlere Einkommensgruppe zu erkennen.

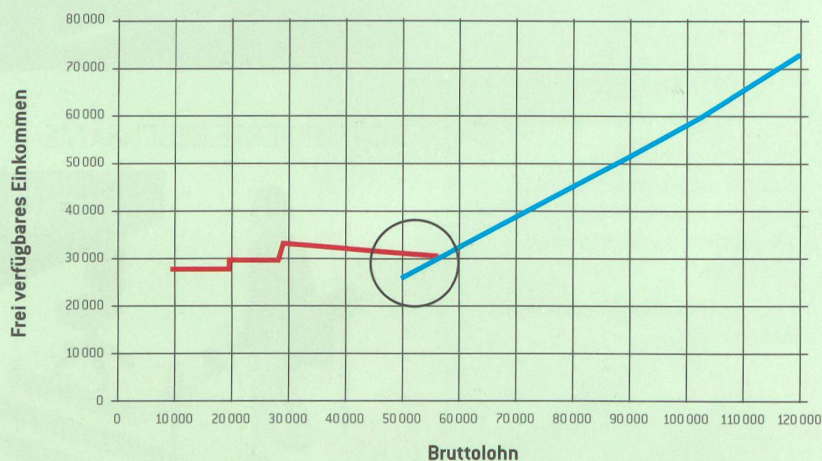
## Angebot: Berechnung und Simulation des frei verfügbaren Einkommens

Die SKOS lädt interessierte Kantone und Institutionen ein, von ihrem Know-how in Bezug auf die Schwelleneffekt-Problematik und die Ausgestaltung von Bedarfsleistungssystemen sowie deren Abstimmung auf die Steuersysteme zu profitieren. Die SKOS verfügt über ein wissenschaftlich erprobtes Instrument für die Berechnung und Simulation der frei verfügbaren Einkommen, mit dem in den vergangenen Jahren diverse Studien durchgeführt wurden. Mit dem Simulationsinstrument (Monitoring-Tool) lässt sich die Wirkung von Sozialhilfe- und anderer Transferleistungen im Gesamtsystem analysieren. So können beispielsweise negative Erwerbsanreize erkannt

und darauf basierend Massnahmen zu deren Eliminierung entwickelt werden. Die Anwendung kann auch im Vorfeld von Revisionen oder Reformen eingesetzt werden, mit dem Zweck, die Wirkung von neuen oder veränderten Leistungen beziehungsweise Abgaben auf die frei verfügbaren Einkommen zu beobachten. Die Funktionsweise des Monitoring-Tools kann interaktiv auf der SKOS-Website ausprobiert werden ([www.skos.ch](http://www.skos.ch) -> Forschung).

Kontakt: Franziska Ehrler,  
Fachbereichsleiterin Grundlagen,  
Telefon: 031 326 19 17  
Mail: [franziska.ehrler@skos.ch](mailto:franziska.ehrler@skos.ch)

### Zweielternfamilie mit zwei Kindern (3½ und 5 Jahre)



Das Monitoring-Tool zeigt kritische Stellen: Beispiel eines negativen Erwerbsanreizes (sinkende rote Linie) und eines Schwelleneffekts (eingekreist). Die rote Linie zeigt das frei verfügbare Einkommen in der Sozialhilfe, die blaue das frei verfügbare Einkommen ausserhalb der Sozialhilfe. Grafik: SKOS

## Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die SKOS unterstützt die vom Bund vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG), die es den Inkassobehörden ermöglicht, säumige Unterhaltspflichtige bei den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen zu melden. Um eine konsequente und einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, fordert die SKOS, dass diese Meldung als Pflicht in den Leistungskatalog der Inkassobehörden aufzunehmen ist. Die SKOS begrüsst zudem, dass jegliche Kapital-

auszahlungsansprüche der Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, von den Vorsorgeeinrichtungen den Inkassobehörden zu melden sind. Damit kann sichergestellt werden, dass die Inkassobehörden künftig bei Auszahlung einer Austrittsleistung oder des Vorsorgekapitals die notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegatten, beispielsweise mittels Arrestbegehren, einleiten können.